

Satzung
der Vereinigung der Helfer und Förderer
des Technischen Hilfswerks in Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf e. V.

Artikel 1 - Name, Sitz, Vereinsjahr und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein **Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf e. V.** hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat die Mitgliedschaft in der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt e. V. (abgekürzt: THW-Landesvereinigung Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt e. V.) erworben und wird diese ständig beibehalten.

Artikel 2 - Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zwecke des Vereins sind die Förderung
 - des Zivil- und Katastrophenschutzes,
 - der Jugendhilfe sowie,
 - die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz und der Jugendarbeit im Technischen Hilfswerk.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung, sowie die Bereitstellung von Fahrzeugen und Materialien zu deren Durchführung
 - die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung
 - nationale und internationale Begegnungen, insbesondere zum Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistungen
 - die Durchführung von zielgerichteten Projekten und Veranstaltungen, Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren, Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe, zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft und Übernahme von Verantwortung
 - die Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche
 - die Bildung einer Jugendabteilung
 - die Mitwirkung in der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Berlin/ Brandenburg/ Sachsen-Anhalt e. V.

Voraussetzung für die Ausstattung und Durchführung ist, dass es sich bei den hierdurch Begünstigten um Körperschaften i.S.d. § 58 Nr. 2 AO handelt.

Ferner werden die satzungsmäßigen Zwecke verwirklicht durch die

- Hilfestellung in Fällen körperlicher, wirtschaftlicher, seelischer und geistiger Not.
- Förderung anderer gemeinnütziger Körperschaften, sofern die Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken gesichert ist.

Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf e. V. begrüßt und unterstützt die Gleichstellung der Geschlechter. Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, hat die Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf e. V. ausschließlich die männliche Form verwendet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der anderen Geschlechter in der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf e. V. und ihren Gliederungen darstellen.

Artikel 3 - Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland anerkennt und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, förderndes Mitglied auch eine juristische Person.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich an der Erfüllung des Vereinszwecks durch eigene Tätigkeit beteiligen wollen, fördernde Mitglieder sind solche, die nur im Übrigen die Ziele des Vereins fördern wollen. Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Im Antrag hat der Antragsteller zu erklären, ob er als ordentliches oder förderndes Mitglied beitreten will. Ist bei Aufnahme nicht bestimmt, ob es sich um eine ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft handelt, so gilt sie als fördernde.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt oder Auflösung der juristischen Person.
- (7) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, das Ansehen des Technischen Hilfswerkes schädigt oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss soll schriftlich begründet dem Betroffenen zugesandt werden. Über den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung zu informieren. Legt der Betroffene binnen vier Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- (8) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Vereinsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- (9) Das Mitglied verpflichtet sich Änderungen bezüglich seiner Anschrift dem Vorstand unverzüglich und schriftlich zur Aktualisierung der Mitgliederkartei mitzuteilen. Bei der Verwaltung der personenbezogenen Daten gewährleistet der Vorstand die Einhaltung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Artikel 5 - Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Es muss gewährleistet sein, dass die dem Verein obliegende Beitragsverpflichtung gegenüber der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt e. V. befriedigt werden kann.
- (2) Der Verein ist berechtigt die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen und Umlagen befreit.

Artikel 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Artikel 7 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich nach Ablauf eines Vereinsjahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen – der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet – schriftlich per Brief, per Fax oder einfacher E-Mail als verschlüsselte Datei unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung soll den Mitgliedern zusätzlich zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin über einen Aushang an der Informationstafel des Ortsverbandes Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf links neben dem Besprechungsraum im Erdgeschoss der Soorstraße 84, 14050 Berlin, bekannt gegeben werden.
- (2) Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, wenn 20 v. H. der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder dies vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied unabhängig von seinem Alter eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

Artikel 8 - Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 v. H. der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen worden ist. Sie erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden und über den Vorstand eingereicht werden. Anträge müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.
- (5) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a. die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen
 - b. der Jahresbericht des Vorstandes
 - c. der Jahresbericht der Jugendabteilung
 - d. die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e. die Entlastung des Vorstandes
 - f. die Wahl der Kassenprüfer
 - g. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

- h. die Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerk in Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt e. V. und deren Vertreter analog derer Satzung
 - i. Anträge an die Landesversammlung der THW-Helfervereinigung
 - j. Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 2.500 € übersteigen. Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gemäß Artikel 10 Abs. 3, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mitteln oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden
 - k. Verträge, die eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren besitzen
 - l. Empfehlungen an die Jugendabteilung
 - m. die Überprüfung des Ausschlusses von Mitgliedern
 - n. die Änderung der Satzung
 - o. die Auflösung des Vereins
- (6) Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (7) Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins setzt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen voraus. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, dann ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 9 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Er ist mindestens zweimal im Jahr durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist. Die Regelungen des Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Diese bilden zugleich den geschäftsführenden Vorstand. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können nur ordentliche Mitglieder werden.
- (3) Der Ortsjugendleiter vertritt die Jugendabteilung des Vereins als Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Gleiches gilt für seine Stellvertreter, wobei diese nur im Verhinderungsfall von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen können.
- (4) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - der Ortsjugendleiter der Jugendabteilung und sein Stellvertretender,
 - der Helfersprecher des THW-Ortsverbandes,
 - der Ortsjugendbeauftragter des THW-Ortsverbandes und
 - mit beratender Stimme, der Ortsbeauftragte des THW-Ortsverbandes.

Sofern der Helfersprecher und der Ortsjugendbeauftragte dem Verein nicht als ordentliches Mitglied angehören, haben sie lediglich beratende Stimme. Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

- (7) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- (8) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Artikel 10 - Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e. V. auf Bundes-, und Landesebene zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als funktionale Untergliederung i.S.d. § 51 Abs.1 Satz 3 AO Teil des Vereines und Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene. Sie schließt keine Rechtsgeschäfte im eigenen Namen ab.
- (2) Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Berlin Charlottenburg Wilmersdorf e. V. auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zur Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf e. V. ist davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e. V. zu erwerben und ständig beizubehalten.
- (3) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig. Der Verein hat zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden. Die dem Verein zweckgebunden für Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins und unterliegt insoweit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Vereins nach Art. 8 Abs. 5 lit.d dieser Satzung.
- (4) Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.
- (5) Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von allen ordentlichen Mitgliedern der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom Vorstand zu bestätigen.

Artikel 11 - Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 12 - Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 13 - Rechtsweg

Bei vereinsinternen Streitigkeiten entscheidet das von der THW Bundes Helfervereinigung e. V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

Artikel 14 - Auflösung des Vereins

- (1) Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen (Art. 8 Abs. 7) und keinen Liquidator bestellt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an die Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Berlin/ Brandenburg/Sachsen-Anhalt e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss. Ist das Anlage- und Umlaufvermögen der Jugendabteilung getrennt erfasst, fließt dieses an die THW-Jugend Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt e. V., die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.
- (3) Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts Charlottenburg bestimmt ist.

Artikel 15 - Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Berlin, 12.11.2020